

## Haushaltssatzung der Gemeinde Viereck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung) vom 26.05.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		1.426.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		1.497.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		1.333.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		1.397.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-64.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		105.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		39.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		65.700 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 133.300 EUR..

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 325 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 430 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Weitere Vorschriften**

- 1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.  
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
- 2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -282.243 EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -126.150 EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.816.942 EUR

Viereck, den 26.05.2020  
Ort, Datum



  
Marquardt  
Bürgermeister

